



Universität Zürich

Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

**Merkblatt zum Abschluss des Doktorandenstudiums nach  
Prüfungs- und Promotionsordnung vom 26. Februar 2001  
(PPO01)**

**an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Zürich**

(in Zweifelsfällen gelten die Promotionsordnung vom 26. Februar 2001  
sowie die Wegleitung vom 26. September 2001)

*Stand: 26.05.09*

**A. Zulassung**

Zulassungen erfolgen durch Inkrafttreten der Doktoratsordnung vom 15. Dezember 2008 nur noch nach der neuen Ordnung.

**B. Referenten**

Erstreferenten und Koreferenten für Dissertationen können folgende Professoren sein:

- Ordentliche Professorinnen und Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
- Ausserordentliche Professorinnen und Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
- Professorinnen und Professoren ad personam der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
- Assistenzprofessorinnen und –professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
- Professorinnen und Professoren des Departements GESS der ETH Zürich, sofern von der Fakultät genehmigt
- Emeritierte Professorinnen und Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, sofern die als ausreichend beurteilten Dissertationen spätestens drei Jahre nach dem Altersrücktritt im Dekanat eingereicht werden.

Folgende Koreferenten können ausserdem auf Antrag vor Einreichung der Dissertation vom Fakultätsausschuss zugelassen werden (Schriftlicher Antrag an Prüfungsdelegierten):

- Privatdozierende und Titularprofessoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
- Ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten oder anderer Universitäten

**C. Immatrikulationspflicht**

Dektorierende müssen während der ganzen Doktoratszeit bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens immatrikuliert bleiben.



Doktorierende, die nach PPO 01 studieren und ihre Prüfungen nicht bis zum 30. April 2010 abgelegt haben, werden in Track A der Promotionsverordnung vom 15.12.2008 umgeschrieben.

## D. Anmeldung zur Doktorprüfung

Voraussetzung für die Anmeldung zur Doktorprüfung ist die Anfertigung einer Dissertationsschrift sowie die erfolgreiche Teilnahme an mindestens sechs Doktorandenseminaren, davon mindestens vier der WWF. Unbedingt zu beachten sind die Promotionstermine und Anmeldefristen, die auf der Website publiziert nachzulesen sind

<http://www.oec.uzh.ch/academicprograms/doctoral.html>

Die Anmeldung zur Doktorprüfung erfolgt persönlich im Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät während der Schalteröffnungszeiten.

Zur Anmeldung sind mitzubringen:

- das ausgefüllte Anmeldeformular (<http://www.oec.uzh.ch/academicprograms/080509/Anmeldung%20zur%20Doktorpruefung.pdf>)
- je eine von der Referentin bzw. dem Referenten und von der Koreferentin bzw. vom Koreferenten unterzeichnete blaue Karte (bestätigt, dass die Doktorarbeit abnahmereif ist - am Schalter erhältlich)
- Bescheinigung über die Zulassung zum Doktorandenstudium in Zürich
- Nachweis, dass allfällige Bedingungen oder Auflagen erfüllt sind
- sechs Seminarscheine aus Doktorandenseminaren, die nach dem Lizenziat besucht worden sind (davon mindestens vier Seminar an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät; maximal drei Seminare beim Erstreferenten können angerechnet werden)
- Nachweis der Anrechnungen allfällig extern besuchter Doktorandenseminare
- ein Exemplar der abnahmereifen Dissertation in einem Ordner geheftet
- Immatrikulationsnachweis über mindestens vier Semester, inkl. Semester der Anmeldung
- allfällige Bewilligung für den Beizug eines externen Korreferenten
- allfällige Bewilligung für das Abfassen der Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch (schriftliches Gesuch an das Dekanat)
- schriftliche Erklärung, dass die Dissertation selbständig erarbeitet und bisher an keiner anderen Stelle eingereicht worden ist (<http://www.oec.uzh.ch/academicprograms/doctoral/Bestaetigung.pdf>)
- unterzeichnete Erklärung betreffend Drucklegung der Dissertation (Vordruck am Schalter erhältlich)



Folgende Unterlagen werden bei der Anmeldung vom Dekanat abgegeben:

- die Druckvorlage für das Titelblatt der Dissertation;
- eine Textvorlage für die erste Innenseite (Genehmigung des Dekans);
- die gelbe Karte für die Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation in der Zentralbibliothek.

### E. Mündliche Doktorprüfung

Das Doktorandenstudium wird durch das Ablegen von zwei mündlichen Prüfungen von je etwa 45 Minuten abgeschlossen:

1. eine vertiefte Prüfung im Gebiet der Dissertation
2. eine Prüfung aus dem Stoffgebiet der besuchten Doktorandenseminare, wobei das Gebiet der Dissertation ausgeschlossen ist.

Die Doktorprüfungen müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach der Anmeldung abgelegt werden.

Die mündlichen Doktorprüfungen müssen so angesetzt sein, dass Noten und **Gutachten** (beider Referenten) über die Dissertation sowie die Noten der mündlichen Doktorprüfung bis spätestens zehn Arbeitstage vor dem Promotionstermin im Dekanat abgegeben sind.

### F. Promotionsfeier

Anlässlich der Promotionsfeier wird das Notenblatt überreicht.

### G. Drucklegung der Dissertation, Ernennung

Innerhalb von zwei Jahren nach bestandener Prüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat die Dissertation publizieren und die Pflichtexemplare der Zentralbibliothek abliefern. Änderungen der Dissertationsschrift (einschliesslich der Aufnahme eines Vorwortes, eines Nachwortes und ähnlicher Ergänzungen), Kürzung und Abänderung der Arbeit bzw. des Titels müssen vom Lehrbereich vor der Drucklegung genehmigt werden. Die Genehmigung der Änderungen übernehmen für den Lehrbereich die Referent/in und Koreferent/in.

Die Pflichtexemplare müssen ein vom Dekanat genehmigtes Titelblatt tragen, auf der ersten Innenseite muss die Genehmigung des Dekans zur Drucklegung stehen (die entsprechenden Vorlagen werden bei der Anmeldung vom Dekanat ausgegeben). Auf der letzten Seite muss ein kurz gefasster Lebenslauf beigefügt werden.

Bezüglich der Einhaltung der Formalia ist ein Gut zum Druck beim Dekanat einzuholen. Der Antrag umfasst ein schriftliches Gesuch mit den Vorlagen des Titelblatts, der ersten Innenseite, des Lebenslaufs und des Vorworts.

Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Dissertation im Eigenverlag drucken lässt, sind der Zentralbibliothek 140 Pflichtexemplare abzuliefern.



Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Dissertation im **Buchhandel** erscheinen lässt, kann der Lehrbereich auf Antrag (schriftliches Gesuch mit Verlagsvertrag und mit den Vorlagen des Titelblatts, der ersten Innenseite, des Lebenslaufs und des Vorworts) die Zahl der Pflichtexemplare (in der Regel auf sechs) reduzieren.<sup>1</sup> Das entsprechende Gesuch ist beim Dekanat einzureichen.

Für die **Publikation im Internet** gelten folgende Regeln:

1. Schriftliches Gesuch an das Dekanat (mit den Vorlagen des Titelblatts, der ersten Innenseite, des Lebenslaufs und des Vorworts)
2. Es sind sechs gedruckte Pflichtexemplare einzureichen.<sup>2</sup>
3. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Zentralbibliothek (vgl. <http://www.zb.uzh.ch/>)

Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei der Anmeldung zur Doktorprüfung eine Erklärung zu unterzeichnen, dass sie bzw. er die Dissertation gemäss den oben genannten Bestimmungen veröffentlichen wird.

Nach Abgabe der Pflichtexemplare in der Zentralbibliothek schickt diese ein Exemplar der Dissertation an das Diplombüro der Universität. Dieses holt damit bei den Referenten sowie beim Dekan die schriftliche Genehmigung ein. Anschliessend wird die Doktorurkunde erstellt.

Die Ernennung zur Doktorin oder zum Doktor der Ökonomie (Dr. oec. publ.) erfolgt durch Aushändigung der Urkunde (Versand durch das Diplombüro innert vier bis sechs Wochen nach Abgabe der Pflichtexemplare).

Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht eingereicht, unterbleibt die Ernennung.

**DIE FÜHRUNG DES DOKORTITELS VOR AUSHÄNDIGUNG DER URKUNDE IST UNTERSAGT.**

## H. Besonderheiten, Sonstiges

### **Seminare Ausbildungszentrum Gerzensee**

Die Seminare im Ausbildungszentrum Gerzensee gelten als interne Seminare der WWF.

Die in Gerzensee erbrachten Leistungen im Doktorandenstudium werden wie folgt anerkannt:

---

<sup>1</sup> Wurde die Dissertation von mehr als einem Korreferenten bzw. einer Korreferentin beurteilt, ist für jeden weiteren Korreferenten bzw. jede zusätzliche Korreferentin ein zusätzliches Exemplar abzuliefern.

<sup>2</sup> Wurde die Dissertation von mehr als einem Korreferenten bzw. einer Korreferentin beurteilt, ist für jeden weiteren Korreferenten bzw. jede zusätzliche Korreferentin ein zusätzliches Exemplar abzuliefern.



Für einen dort erfolgreich absolvierten Doktorandenkurs (in Mikroökonomie, Makroökonomie und Ökonometrie) können zwei Doktorandenscheine ausgestellt werden.

Bei erfolgreicher Teilnahme an allen drei Kursen können fünf Doktorandenscheine ausgestellt werden.

### **Seminare allgemein**

Doktorandenseminare, die ausserhalb der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich erworben wurden, können auf Gesuch anerkannt werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag mit aussagekräftigem Syllabus an das Dekanat zu stellen. Es können in der Regel höchstens zwei Seminare angerechnet werden.

## **I. Reglemente**

Das Doktorandenstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist geregelt in:

- Reglement über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich (RZS) (Nachgeführt bis 1. Februar 2000)
- Prüfungs- und Promotionsordnung für das Lizentiatsstudium und das Doktorat in Ökonomie an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (vom 26. Februar 2001)
- Wegleitung für das Studium der Ökonomie an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (Version 2.0 vom 26. September 2001)
- Die Dokumente sind auf der Website der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (<http://www.oec.uzh.ch/academicprograms/080509.html> oder der Universität Zürich) abrufbar.